



KATHOLISCHER  
TIROLER  
LEHRERVEREIN

# **STATUTEN**

Fassung vom 22.05.2025

**KATHOLISCHER TIROLER LEHRERVEREIN**  
Riedgasse 9, 6020 Innsbruck  
ZVR: 803583397



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                          | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Der Verein</b>                                                                                                                        |       |
| § 1 Name und Sitz                                                                                                                        | 4     |
| § 2 Zweck                                                                                                                                | 4     |
| § 3 Mittel                                                                                                                               | 4     |
| <b>Die Mitgliedschaft</b>                                                                                                                |       |
| § 4 Mitgliedschaft                                                                                                                       | 7     |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft                                                                                                            | 8     |
| § 6 Ende der Mitgliedschaft                                                                                                              | 8     |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder                                                                                                  | 9     |
| <b>Die Organe des Vereins</b>                                                                                                            |       |
| § 8 Organe des Vereins                                                                                                                   | 9     |
| § 9 Die Generalversammlung                                                                                                               | 9     |
| § 10 Die Vereinsleitung                                                                                                                  | 11    |
| § 11 Die Rechnungsprüfer*innen                                                                                                           | 13    |
| § 12 Das Versöhnungsteam                                                                                                                 | 14    |
| <b>Auflösung des Vereins</b>                                                                                                             |       |
| § 13 Freiwillige Auflösung des Vereins                                                                                                   | 14    |
| § 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks | 15    |

## AKTUELLE FASSUNG

Die vorliegende Fassung der Statuten des **k+lv** wurde von der Generalversammlung am 22.05.2025 beschlossen und ersetzt die vorhergehende Fassung aus dem Jahr 2022.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Katholischer Tiroler Lehrerverein“ (**k+lv**) und ist eine kulturelle, parteipolitisch ungebundene Berufsorganisation und Vereinigung von Pädagogen\*innen (Lehrern\*innen, Kindergartenpädagogen\*innen und Erziehern\*innen) weltlichen und geistlichen Standes und von Freunden\*innen der Schule und des Kindergartenwesens.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das Bundesland Tirol, sowie auf den ganzen deutschsprachigen Raum.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr
5. Der Katholische Tiroler Lehrerverein ist ein „privater Verein“ gem. Canon Iuris Canonici (CIC) 1983.

## § 2 Zweck

1. Der **k+lv**, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck, auf Basis eines christlichen Gottes- und Menschenbildes, Personen in Lehr- und Erziehungsberufen in ihrer fachlichen, persönlichen und spirituellen Entwicklung zu unterstützen, dass sie so auch ihr Berufsleben nach christlichen Grundsätzen und Wertvorstellungen gestalten können.
2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Nebenzwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

## § 3 Mittel

1. **Ideelle Mittel**  
Fachliche Entwicklung meint das Lernen in Bezug auf Wissen und Fähigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem verschiedensten Facetten des ausgeübten Erziehungsberufs stehen. Persönliche Entwicklung meint das Aneignen, Üben und Verinnerlichen von Haltungen und Ausdrucksformen, die immer mehr zu einem geglückten Menschsein führen. Spirituelle Entwicklung schließlich stellt die Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer gelungenen Existenz in den Zusammenhang des (christlichen) Glaubens.

Gerade in der Pädagogik ist eine bewusste Mittel-Zweck-Beziehung wichtig. Das Gestalten geeigneter Mittel-Zweck-Beziehungen speziell bei der Erreichung von Zielen in der Persönlichkeits- und Glaubensentwicklung ist jedoch sehr komplex und Lernprozesse müssen immer auf die Lernenden individuell abgestimmt werden. Die Unterstützung der Entwicklungsprozesse erfolgt sowohl gegenüber Einzelpersonen, als auch gegenüber Gruppen verschiedenster Größe, abhängig von den zu erreichenden Zielen. Die Begleitung von Entwicklung gestaltet sich außerdem oft prozessorientiert und greift laufend sich in der Lernsituation ergebende Impulse auf. In Bezug auf die Ziele einer konkreten Lernsituation können die Ziele des Vereins auch Metaziele sein. Die Methodenvielfalt ist Qualitätsmerkmal. Deshalb kann die folgende Aufzählung der vom Verein angewendeten Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks nur grob kategorisiert und beispielhaft erfolgen.

2. Zur Erreichung seines Zweckes dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Veranstaltung, Mitveranstaltung und Förderung von Zusammenkünften, Veranstaltungen und Projekten, die sich vor allem über religiös-ethische, pädagogisch-didaktische, allgemein wissenschaftliche und gesellschaftlich-kulturelle Themenbezüge, aber auch über Schul- und Volksbildung, Natur- und Heimatkunde und Heimatpflege als geeignet erweisen, Menschen in Erziehungsberufen entweder individuell, oder in Gruppen, in ihrer fachlichen, persönlichen oder spirituellen Entwicklung zu fördern.

Diese Veranstaltungen, Mitveranstaltungen oder Förderung anderer Veranstaltungen können von jedem einzelnen Mitglied des Vereins initiiert werden.

Beispielhaft können genannt werden:

- Gottesdienste und religiöse Übungen jeglicher Art,
- Vorträge, Diskussionen, Seminare, Workshops, Übungen und andere geeignete Veranstaltungsformen zu Themen, die die fachliche, persönliche oder spirituelle Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördern,
- Zusammenkünfte mit erlebnispädagogischer, spielpädagogischer, theaterpädagogischer oder musikpädagogischer Gestaltung zur Förderung der fachlichen, persönlichen oder spirituellen Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördern,
- Museums-, Theater- und Kinobesuche, Filmabende, Literarischer Austausch zu Themen, die die fachliche, persönliche oder spirituelle Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördern,
- ein- oder mehrtägige gemeinsame sportliche Tätigkeiten im In- und Ausland mit einer die fachliche, persönliche oder spirituelle Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördernde Begleitung und Gestaltung,
- ein- oder mehrtägige Exkursionen zu Zielen im In- und Ausland mit religiöser, kultureller oder pädagogischer Bedeutung und einer die fachliche, persönliche oder spirituelle Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördernde Begleitung und Gestaltung.

b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen aller Art

Das sind insbesondere:

- eine periodisch erscheinende Vereins-Zeitschrift für alle Mitglieder und Interessierten,
- Einrichtung von Präsenzen in elektronischen/sozialen Medien zur Information über den Verein und zur Vernetzung und zur Verbreitung von Inhalten,

- die die fachliche, persönliche oder spirituelle Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördern,
    - Einrichtung einer digitalen Fachzeitschrift für Menschen in pädagogischen Berufen,
    - Themen- und projektbezogene Publikationen, die einmalig oder periodisch, digital oder analog sein können,
    - Werbematerialien für eine Mitgliedschaft im Verein.
  - c) Herausgabe und Verbreitung von Produkten aller Art zur Unterstützung einer fachlichen, persönlichen oder spirituellen Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen.
  - d) Einrichtung einer digitalen Booksharing-Plattform.
  - e) Entsendung von Vertretern\*innen in andere Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen, allenfalls auch in eine entsprechende Dachorganisation.
  - f) Beteiligung an Kooperationen und Kooperationsnetzwerken.
  - g) Zusammenkünfte der Vereinsleitung und untergeordneter Ausschüsse und Teams.
  - h) Einrichtung von internen Fonds zur begrenzten und nicht wiederholten finanziellen Unterstützung von
    - pädagogischen Projekten,
    - Aus- und Fortbildungen von Vereinsmitgliedern,
    - in akute Not geratenen Vereinsmitgliedern.
  - i) Zusammenarbeit mit geeigneten Personen, um für das geistliche Leben des Vereins Sorge zu tragen, wie beispielsweise:
    - Wahl eines geistlichen Beraters gem. CIC Can. 324 § 2,
    - Priester, Diakone und Ordensleute,
    - ausgebildete geistliche Begleiter\*innen,
    - Personen mit theologischer Ausbildung.
3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
  - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,
  - entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
  - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit

ten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

5. Materielle Mittel

Die finanziellen Erfordernisse für die Tätigkeit des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- b) Subventionen und Förderungen,
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- d) Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Immobilien- und Liegenschaftsverkäufen, Vermietung, Verpachtung, Baurechtsverträgen, etc.),
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
- f) Sponsorgelder,
- g) Werbeeinnahmen,
- h) Erträge aus Benutzungsgebühren für Angebote des Vereins,
- i) Erträge aus Entgelten für die Weitergabe von Publikationen oder Produkten des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein schließt sich zusammen aus:

- a) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks zeitlich unbegrenzt unterstützen.
- b) Unterstützende Mitglieder  
Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem punktuell und zeitlich begrenzt unterstützen. Eine unterstützende Mitgliedschaft kann auf Zeit abgeschlossen werden.
- c) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Vereinsleitung.
3. Die Vereinsleitung entscheidet über die Aufnahme und bestätigt diese dem neuen Mitglied. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Unterstützende Mitgliedschaft erwirbt auf Angebot oder Antrag, wer die Vereinsarbeit auf geeignete Weise, zeitlich begrenzt, unterstützt.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum **k+lv** wird beendet:
  - a) Durch erklärten Austritt des Mitgliedes jeweils zum Ende eines Monats, welcher schriftlich bei der Vereinsleitung zu erfolgen hat. Die Beweislast für den Zugang der Austrittserklärung trägt das austrittswillige Mitglied.
  - b) Durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes.
  - c) Durch Zeitablauf bei zeitlich befristeten Mitgliedschaften von unterstützenden Mitgliedern selbst ohne eine Austrittserklärung.
  - d) Durch Versäumnis von Zahlungspflichten. Der Entzug der Mitgliedschaft kann ohne gesonderten Beschluss, gegebenenfalls auch durch ein damit beauftragtes Mitglied der Vereinsleitung, erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor Entzug der Mitgliedschaft durch die Vereinsleitung ist nicht erforderlich. Der Entzug wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Offene Forderungen des Vereins gegen jenes Mitglied werden durch den Entzug der Mitgliedschaft nicht berührt. Der Entzug der Mitgliedschaft kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
  - e) Durch Ausschluss durch die Vereinsleitung: Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz erfolgter Ermahnung die Mitgliedspflichten gem. § 7 Abs. 1 verletzt und /oder das Ansehen des Vereins schädigt. Eine entsprechende Beschlussfassung hat einstimmig zu erfolgen. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor der Vereinsleitung zu den erhobe-

nen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung der Vereinsleitung ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Ein Einspruch kann durch Anrufung des Versöhnungsteams gem. § 12 erfolgen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und dessen Bestrebungen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Jedes Mitglied hat die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen oder Angebote des Vereins zu beanspruchen. Die Teilnahme oder Beanspruchung kann mit der Pflicht zur Zahlung einer Teilnahme- oder Beanspruchungsgebühr verbunden sein.
4. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Juristischen Personen kommt kein passives Wahlrecht zu.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Vereinsleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
6. Die Mitglieder sind von der Vereinsleitung über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung (§ 9),
  - b) die Vereinsleitung (§ 10),
  - c) die Rechnungsprüfer\*innen (§ 11),
  - d) das Versöhnungsteam (§ 12).

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Gene-

ralversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss der Vereinsleitung oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer\*inneninnen acht Wochen statt.
3. Die Einberufung zur ordentlichen, als auch außerordentlichen Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung obliegt der Vereinsleitung. Sollte die Vereinsleitung handlungsunfähig sein, erfolgt die Einberufung durch die Rechnungsprüfer\*innen.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können nur von ordentlichen Mitgliedern bis mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich eingereicht werden. Diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte müssen nicht mehr den Mitgliedern noch vor der Generalversammlung bekanntgemacht werden.
5. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Vereinsleitung. Wenn niemand von der Vereinsleitung anwesend ist, führt ein\*e Kassaprüfer\*in den Vorsitz. Sollten auch keine Kassaprüfer anwesend sein, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden ordentlichen Vereinsmitglied.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, welche zu Beginn der Generalversammlung beschlossen wird.
7. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Der Vorsitz kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
8. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine\*n Bevollmächtigte\*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
9. Die Generalversammlung beschließt, falls die Statuten im einzelnen nicht anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Gültige Stimmen sind jene, aus denen der Wahlwille eindeutig hervorgeht.
10. Die Vereinsleitung kann fallweise Abstimmungsverfahren einrichten, die es den Mitgliedern ermöglichen, ihre Stimme abzugeben, ohne an der Generalversammlung persönlich teilzunehmen, wie beispielsweise eine Briefwahl oder digitale Abstimmungsverfahren.

11. Die Vereinsleitung kann fallweise unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes einrichten, dass die Teilnahme von Mitgliedern an der Generalversammlung auch in hybrider Form möglich ist.
12. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen,
  - b) Die Wahl und Enthebung der Vereinsleitung, sowie die Bestätigung einer Ko-optierung,
  - c) Bestellung der Rechnungsprüfer\*innen,
  - d) Entlastung der Vereinsleitung,
  - e) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
  - g) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins mit Zweidrittel-Mehrheit,
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
13. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Vereinsleitung eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

## **§ 10 Die Vereinsleitung**

1. Die Vereinsleitung ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus drei Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb der Vereinsleitung obliegt der Vereinsleitung, die sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
2. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt und enthoben.
3. Die Funktionsperiode der Vereinsleitung beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt möglich.
4. Bei der Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Vereinsleitung kommt den Mitgliedern der Vereinsleitung und den Nominierten zur Vereinsleitung kein Stimmrecht zu.

5. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der Vereinsleitung durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt.
6. Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse, zur Unzeit erfolgen.
7. Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Bestätigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Mitglieder der Vereinsleitung jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer\*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Vereinsleitung einzuberufen.  
Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratur beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
8. Die Zusammenkünfte der Vereinsleitung können von allen drei Mitgliedern der Vereinsleitung einzeln einberufen werden. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Ein Mitglied der Vereinsleitung kann sich nicht durch ein anderes Mitglied der Vereinsleitung vertreten lassen. Die Zusammenkünfte der Vereinsleitung können auch in elektronischer Form (z. B. Telefon- und Videokonferenzen) oder in hybrider Form (unter Hinzuziehung einzelner Mitglieder in elektronischer Form) stattfinden. Zu den nicht öffentlichen Zusammenkünften der Vereinsleitung können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
9. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Beschlussfassung mittels Umlaufbeschluss ist zulässig.
10. Der Aufgabenbereich der Vereinsleitung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Das sind insbesondere:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
  - b) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen § 9 Abs. 1 und 2 dieser Statuten,
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss,

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
11. Bei Gefahr in Verzug ist die Vereinsleitung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. In so einem Fall ist das zuständige Vereinsorgan baldmöglichst einzuberufen und mit diesen Angelegenheiten zu befassen.
12. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Mitglieds der Vereinsleitung mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds der Vereinsleitung.
13. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt der Vereinsleitung.
- a) Die Mitglieder der Vereinsleitung vertreten einzeln.
  - b) Bei außergewöhnlichen Geschäften, das sind
    - Urkundliche Vorgänge im Zusammenhang mit Liegenschaften, insbesondere der An- oder Verkauf von Liegenschaften, Errichtung von Baurechtsverträgen, sowie Miet- und Pachtverträge,
    - Die Aufnahme von Darlehen und Krediten, sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung von Liegenschaften,
    - Die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem jährlichen Volumen von mehr als EUR 70.000 (wertgesichert) im Einzelfall,wird der Verein nur rechtsgültig vertreten, insofern zwei Mitglieder der Vereinsleitung zeichnen.
  - c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Mitgliedern der Vereinsleitung erteilt werden. Bevollmächtigungen im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Geschäften gem. Abs. 13 lit. b sind von zwei Mitgliedern der Vereinsleitung zu erteilen.
  - d) Beauftragungen und Bevollmächtigungen, den Verein bei anderen Organisationen mit oder ohne Stimmrecht zu vertreten, können ausschließlich von Mitgliedern der Vereinsleitung erteilt werden.

## **§ 11 Die Rechnungsprüfer\*innen**

1. Die zwei Rechnungsprüfer\*innen, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Vereinsleitung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 12 Versöhnungsteam**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Versöhnungsteam berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Vereinsleitung ein Mitglied des Versöhnungsteams namhaft macht. Über Aufforderung durch die Vereinsleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Versöhnungsteams namhaft. Nach Verständigung durch die Vereinsleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Versöhnungsteams ein drittes ordentliches Mitglied in den Vorsitz des Versöhnungsteams. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Versöhnungsteams dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Versöhnungsteam unterstützt die Streitenden bei der Findung einer einvernehmlichen Lösung. Muss das Versöhnungsteam dennoch eine Entscheidung treffen, dann nur bei Anwesenheit aller Teammitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das vorsitzende Mitglied des Versöhnungsteams ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Das Team entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 13 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Abwickler\*in zu berufen und

Beschluss darüber zu fassen, wem diese\*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Die letzte Vereinsleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen zu zwei Dritteln an die Caritas der Diözese Innsbruck und zu einem Drittel an die Caritas der Erzdiözese Salzburg zu übergeben, wenn diese die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, was sie durch die Vorlage einer dann aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamts nachzuweisen haben. Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übergeben.

Das übergebene Vermögen bzw. die daraus allenfalls zur Wertsicherung gezogenen Geldmittel sind von den beiden Empfängerinnen fünf Jahre verzinst für die Förderung des bisher damit erfüllten begünstigten Zwecks aufzubewahren.

Sollte bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist ein im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigter Verein zur neuerlichen Förderung des bisher begünstigten Vereinszwecks in Tirol gegründet werden, ist das bewahrte Vermögen samt den Erträgen diesem neuen Verein von den beiden Empfängerinnen zu übergeben. Dieser Verein hat dazu eine aktuelle Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamts darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO für ihn vorliegen. Das verbleibende Vereinsvermögen ist auch hier mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übergeben.

Sollten die beiden vorgesehenen Empfängerinnen im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

↳ + ! ✓